

Markt Kipfenberg



Betriebsordnung

für die DK 0 Deponie:

Pfahldorf, Fl.Nr. 390/0 (TF), Gemarkung Pfahldorf

des Marktes Kipfenberg

vom 01.04.2022

DK 0 Deponie: Erdaushubdeponie Pfahldorf

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Eichstätt,
Sachgebiet Umweltschutz, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Aktenzeichen: Sg. 44 Az. 6362-02 vom 17.07.2020 ergeht für die
Erdaushubdeponie Pfahldorf folgende:

Betriebsordnung

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der Erdaushubdeponie Pfahldorf erfolgt durch den:

Markt Kipfenberg

Marktplatz 2

85110 Kipfenberg

Telefon: 08465 94 10 0

1.2. Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über
Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage
erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese
Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem
Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

1.3. Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet der Erdaushubdeponie Pfahldorf umfasst das
Gemeindegebiet von Kipfenberg. Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb
des Gemeindegebietes kann der Betreiber Ausnahmen zulassen. Es werden
dann jedoch höhere Gebühren verlangt.

Der Markt Kipfenberg kann die Annahme von Abfallmengen beschränken, falls die aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die Erdaushubdeponie Pfahldorf nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur an den Öffnungsterminen (siehe separater Aushang am Einfahrtstor) zwischen April und Oktober des Jahres entgegen. Bei telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung kann in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden. Für die Annahme von Abfälle außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten. Auskunft über die jeweilige gültige Regelung erteilt die Gemeindeverwaltung.

1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- Boden und Steine (AVV 17 05 04)
- Baggergut (AVV 17 05 06)
- Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen (AVV 20 02 02)

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB)

1.6 Verhalten im Verkehr der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die vom Markt Kipfenberg vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe Erdaushub / Steine müssen bereits bei Anlieferung sortenrein angeliefert werden.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.) Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüfte jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bauschutt/Bodenaushub/sonstige gering belastete mineralische Abfälle) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt) und ggf. Wasserschutzpolizei zu informieren. Dies ist z. B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Die Abrechnung ist in der Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub im Markt Kipfenberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

1.9 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen den Markt Kipfenberg sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet der Markt Kipfenberg in keinem Fall.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Die Betriebsordnung tritt am 02.04.2022 in Kraft.

Kipfenberg, 01.04.2022


Gez.
Christian Wagner

Erster Bürgermeister